

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme <i>Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt</i>	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
1	24.01.2023	[REDACTED]	<p>Bei Ihren Betrachtungen zur Umnutzung des Sulzer Brühls bitte ich Sie vor allem im Hinblick auf die Geräuschimmissionsprognose folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach meinem Kenntnisstand (ich bitte um Prüfung über das Grundbuchamt) ist die Liegenschaft Wettegasse 13/2 nicht von der Firma Köhler erworben, wie im Gutachten dargestellt. Eher verhält es sich so, dass hier ein ständiger Mieterwechsel aufgrund der Lärmbelastung stattfindet, aber dies nur nebenbei... - Es wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der lärmintensiven Aktivitäten nicht stattfindet. Frage dazu: Wie wird das in Zukunft reguliert? Muss nicht davon ausgegangen werden, dass bei Nutzung größerer Fläche auch eine höhere Frequentierung statt findet? Oder findet hier eine Kontrolle durch die Stadt statt? - Thema Vorbelastung: Gemäß Gutachten wird auf TA-Lärm Ziff. 3.2.1 verwiesen. Ich bitte darum dies zu erfassen und darzulegen wie das gesichert werden kann. (Bitte nachlesen) - Ist zum Thema Vorbelastung auch berücksichtigt, dass die vorhandenen und auch zukünftigen Schuppen ebenfalls Lärm-Emittenten darstellen? Bisher erfolgt hier auch ein Betrieb (bei vorhandenen Schuppen) von Kreissägen zur Brennholzgewinnung und wird wohl auch bei neuen Schuppen so gehandhabt. - Generell ist es bei solchen Gutachten äußerst unüblich keine Vorbelastung anzusetzen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das LRA Calw, hier gibt es qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Im Gutachten wird die fehlerhafte Annahme korrigiert. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Wettegasse 13/2 immer als Immissionsort gewertet wurde, unabhängig davon, ob sich das Gebäude im Eigentum der Fa. Köhler befindet. Ein Schutzanspruch bestünde auch dann, wenn das Gebäude durch die Fa. Köhler vermietet werden würde.</p> <p>Es kann durchaus sein, dass die Frequentierung im Jahresdurchschnitt zunimmt. Die Begutachtung erfolgt jedoch im Hinblick auf einen maximalrepräsentativen Tag mit dem ein immissionsverträglicher Betrieb dargestellt werden kann.</p> <p>Grundsätzlich ist es so, dass sich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf eine durch Anlagen im Sinne der TA Lärm verursachte Gesamtgeräuschbelastung beziehen. Sofern keine Geräuschvorbelastung vorhanden oder planungsrechtlich zu berücksichtigen ist, können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch durch eine einzige Anlage ausgeschöpft werden. Um zu prüfen, ob gewerbetypische Immissionen durch das gesamte geplante Gewerbegebiet in der Nachbarschaft Konflikte erzeugen, wurden Berechnungen unabhängig von der Fa. Köhler durchgeführt. Zur Nachtzeit ergab sich hier eine potenziell Konfliktsituation, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit einer Emissionskontingentierung gelöst wurde. Diese definiert</p>

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme <i>Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt</i>	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>- Zu 5.2 Anlagenzielverkehr: Hier wurde der Verkehr in der Einbahnstraße von der Unteren Straße zu Wettegasse nicht berücksichtigt. Da hier primär Verkehr über die Firma Köhler (auch mit Lkw) stattfindet, sollte dies untersucht werden.</p> <p>- Weiterhin ist zu hinterfragen wie sich der Standort in Zukunft verhalten wird. Nach Aussage des Auftraggebers wird keine Erhöhung der Frequentierung/lärmintensiven Nutzung erfolgen. Wie wird das auch in Zukunft sichergestellt?</p> <p>- Nun wurde die Eisenbinderhalle mit in die Berechnung aufgenommen. Beim Dach und Teilflächen der Wände wurde für die Außenfläche des Trapezbleches von einer Schalldämmung von $R_w=25$ dB ausgegangen. Dies stellt allerdings die Schalldämmung eines mit PU-Schaum gefüllten Paneels dar. Vorliegend ist ein rohes Trapezblech. Die Schalldämmung ist entsprechend zu reduzieren. Hierbei gilt noch zu erwähnen,</p>	<p>das Höchstmaß an Immissionen durch die gesamte Gewerbefläche an den umliegenden schutzwürdigen Gebäuden. Bei einer Betriebsansiedlung muss immer ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung des Kontingents erfolgen.</p> <p>Bei den Tätigkeiten in den vorhandenen bzw. geplanten Schuppen handelt es sich um Tätigkeiten privater Natur, wobei kein Gewerbe angemeldet ist. Auch bei einer Ortsbeschau konnten potenziell vorbelastende Emittenten im Sinne der TA Lärm nicht festgestellt werden. Bei der Lärmbetrachtung werden unterschiedliche Lärmarten (Gewerbe, Sport, Verkehr, ...) separat untersucht und bewertet.</p> <p>Der Anlagenzielverkehr wurde in einem Streckenabschnitt untersucht, der repräsentativ für weitere Situationen steht. Das bedeutet, dass auch die Gebäude entlang der Unteren Straße durch den Anlagenzielverkehr der Fa. Köhler nicht in einem stärkeren Ausmaß betroffen sind, als die untersuchten Aufpunkte im betrachteten Streckenabschnitt.</p> <p>Gemäß etwa dem Materialkatalog des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (Schriftenreihe Heft 154) kann für 1 mm starkes Trapezblech mit einem Schalldämm-Maß von $R_w = 25$ dB ausgegangen werden. Die Nutzungszeit, wie sie dem Eindruck nach hier verwendet wird, ist nicht gleichzusetzen mit der Netto-Betriebszeit, die in den Rechenparametern Eingang fand. Hier geht es jeweils tatsächlich nur um die Zeitbereiche, in denen etwa die Schlagschere schneidet oder der Kran fährt. Die vom Betreiber angegebenen Zeiten sind aus gutachterlicher Sicht plausibel.</p>

Nr.	Datum	Name	Stellungnahme <i>Persönliche Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt dargestellt</i>	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>dass die Nutzungszeit mit 0,5 h (wie auch beim Kranplatz) deutlich zu gering angesetzt wurde!! Unabhängig von den Ansätzen im Gutachten bitte ich hierbei um kritisches Nachdenken hinsichtlich der zeitlichen Nutzung.</p> <p>- In den letzten Wochen wurde auch als neue Tätigkeit täglich während der kompletten Arbeitszeit auf der Lagerfläche Schalung mit einem Dampfstrahler geputzt (Dauernutzung min. 8 h/Tag). Ich gehe davon aus, dass diese Nutzung so auch in Zukunft erfolgen wird. Wie wird das berücksichtigt? Generell sollten solche Nutzungen im Gutachten ergänzt werden (Darstellung der ungünstigsten Lärmsituation).</p> <p>- Zum Thema Dampfstrahler noch dieses: Wie soll jetzt und in Zukunft eine Verunreinigung des Baches und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt werden? Nach meinen Beobachtungen fließt die ganze Zementschlämme inkl. Lackreste der Schalung in angrenzende Wiesen oder den Bach. Ich bitte weiterhin um Beachtung dieser umweltlichen Aspekte.</p>	<p>Der Einsatz eines Hochdruckreinigers wurde in den Berechnungen mit 30 min am Tag berücksichtigt. Es ist jedoch nicht zu verhindern, dass bei einem solchen Unternehmen, wie im vorliegenden Fall, die täglichen Betriebsabläufe teilweise enorm differieren können. Der verstärkte Einsatz auf der einen Seite bedingt in der Regel eine verminderte Tätigkeit an anderer Stelle. In den Prognoseberechnungen können die verschiedenen denkbaren Betriebsszenarien nicht alle abgebildet werden. Es wurden im vorliegenden Fall jedoch mehrere nur an einzelnen Tagen stattfindende Vorgänge rechnerisch an einem Tag zusammengefasst berücksichtigt (Eisenbinderhalle, Containerwechsel, Abkippen und Zusammenschieben von Bauschutt, Blechbearbeitung innerhalb der Werkstatt, etc.), so dass immissionsseitig Sicherheiten mitberücksichtigt wurden.</p> <p>Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass für das Waschen und Warten von Fahrzeugen, Geräten oder Anhängern eine Waschplatte mit nachgeschaltetem Abscheider und Kanalisationsanschluss vorzusehen ist und dass zur Verhinderung der Einschwemmung von Material aus den gewerblichen Flächen vor Einleitung von Niederschlagswasser in den Agenbach Schmutzfangzellen vorzusehen sind.</p>